

Nr.	Wertpapier	Maßnahme	WM-Service Corporate Actions						UD087	UV085	Anmerkungen
			KD005	KD087	KV085	UD008A	UD006A	UD007			
A 1	Optionsanleihe "cum"	Trennung von Anleihe und Optionsschein				AX			370 Trennung von Optionsanleihe (Fußstapfentheorie) mit Aufteilungsverhältnis	Keine Kurslieferung	Aufteilungsverhältnis geht aus GD674 hervor.
A 3	Aktie	Reorganisation steuerneutral + Ausbuchung Altaktie				AS			Einzelfallprüfung; diverse Schlüssel gem. WM-Matrix möglich		Darstellung der kompletten Maßnahme ggf. in mehreren BIDs, um die Übersichtlichkeit zu wahren.
A 4	Aktie	Reorganisation steuerneutral ohne Ausbuchung Altaktie				AS			Einzelfallprüfung; diverse Schlüssel gem. WM-Matrix möglich		Darstellung der kompletten Maßnahme ggf. in mehreren BIDs, um die Übersichtlichkeit zu wahren.
A 5	Aktie	Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln i.S.d. §§ 207 ff. AktG bzw. § 7 KapErhStG mit und ohne Einbuchung von Teilrechten (Inland/ EWR/ Drittland)	01 02 27 37	010 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln; Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei deutschen Gesellschaften, die den §§ 207 ff. AktG entspricht  013 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln; Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei ausländischen Gesellschaften, die dem § 7 KapErhStG entspricht	Keine Kurslieferung	FB			430 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln; Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei deutschen Gesellschaften, die den §§207 ff. AktG entspricht (Rz. 20-22 gem. BMF v. 25.10.2004)  431 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln; Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei ausländischen Gesellschaften, die dem § 7 KapErhStG entspricht (Rz. 20-22 gem. BMF v. 25.10.2004)	Keine Kurslieferung	Bei ausländischen Maßnahmen werden die beiden Schlüssel 013 und 431 nur dann verwendet, wenn eine Bestätigung durch das BZST vorliegt, dass es sich um eine Zahlung aus einem steuerlichen Einlagekonto (§27 KStG) vergleichbaren Konto stammt  Wegen eines neuen Marktstandards sind KE aus Gesellschaftsmitteln mit einem ISIN-Wechsel verbunden
A 6	Aktie	Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln i.S.d. §§ 207 ff. AktG bzw. § 7 KapErhStG mit und ohne Einbuchung von Teilrechten (Inland/ EWR/ Drittland) und Euro-Umstellung				BH BI			070 Euro-Umstellung und Kapitalerhöhung; Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei deutschen Gesellschaften, die den §§ 207 ff. AktG entspricht  073 Euro-Umstellung und Kapitalerhöhung; Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei ausländischen Gesellschaften, die dem § 7 KapErhStG entspricht	Keine Kurslieferung	Bei ausländischen Maßnahmen wird der Schlüssel 073 nur dann verwendet, wenn eine Bestätigung durch das BZST vorliegt, dass es sich um eine Zahlung aus einem steuerlichen Einlagekonto (§27 KStG) vergleichbaren Konto stammt
A 9	Aktie	Tausch in Aktien eines anderen inländischen Unternehmens i.S.d. 13 UmwStG				AF BZ FN			291 Verschmelzung von Anteilen; Anwendung Fußstapfentheorie  373 Steuerneutraler Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Fußstapfentheorie	Keine Kurslieferung	Zuzahlungen führen zu einer nachträglichen Erhöhung der Anschaffungskosten (Umkehrschluss aus Steuerpflicht i.S.d. § 20 Abs. 4a S. 2 EStG).
A 10	Aktie	Tausch in Aktien eines anderen ausländischen Unternehmens (auf Grund gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen)				01 AI AK AL FN		7	373 Steuerneutraler Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Fußstapfentheorie	Keine Kurslieferung	Zuzahlungen führen zu einer nachträglichen Erhöhung der Anschaffungskosten (Umkehrschluss aus Steuerpflicht i.S.d. § 20 Abs. 4a S. 2 EStG).
A 11	Aktie	Fusion				AF BZ FN			291 Verschmelzung von Anteilen; Anwendung Fußstapfentheorie  373 Steuerneutraler Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Fußstapfentheorie	Keine Kurslieferung	Zuzahlungen führen zu einer nachträglichen Erhöhung der Anschaffungskosten (Umkehrschluss aus Steuerpflicht i.S.d. § 20 Abs. 4a S. 2 EStG).
A 12	Aktie	Aufspaltung	84	273 Aufspaltung Anteile Ausland; Anwendung Fußstapfentheorie  274 Aufspaltung Anteile Inland im Sinne des § 15 UmwStG; Anwendung Fußstapfentheorie	für (2): Lieferung der gemeinen Werte der Alt- und Neuanteile für Verhältnisbildung	9 AS			460 Aufspaltung Anteile Ausland; Anwendung Fußstapfentheorie  461 Aufspaltung Anteile Inland im Sinne des § 15 UmwStG; Anwendung Fußstapfentheorie		
A 14	Aktie	Abfindung von Minderheitsaktionären in Form von neuen inländischen / ausländischen Anteilen Ausbuchung der alten Anteile und Einbuchung der neuen Anteile (obligatorisch/freiwillig)				CD CY FN	01	4	373 Steuerneutraler Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Fußstapfentheorie	Keine Kurslieferung	
A 15	Aktie	Scheme of Arrangement im Sinne des § 13 UmwStG				BZ			291 Verschmelzung von Anteilen; Anwendung Fußstapfentheorie	Keine Kurslieferung	
A 16	Aktie Fonds	Aufteilung / Split				AY ET			049 Aktiensplit	Keine Kurslieferung	Wegen eines neuen Marktstandards ist ein Split mit einem ISIN-Wechsel verbunden
A 17	Aktie Fonds	Split	28	270 Split; Aktiensplit (Rz. 68ff. BMF 09.10.2012)	Keine Kurslieferung						
A 18	Aktie Fonds	Reverse Split				AZ AA			048 Reverse Split	Keine Kurslieferung	
A 19	Aktie	Tausch ADRs, GDRs oder IDRs in Ursprungsaktien				AI FN	09	4	222 Steuerneutraler Titeltausch  373 Steuerneutraler Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Fußstapfentheorie	Keine Kurslieferung	UD006A = 09 "Sonstiges" wird nur dann vorgegeben, wenn keinerlei andere Option umsetzbar ist.
A 20	Aktie	Tausch in Aktien eines anderen ausländischen Unternehmens (auf Grund gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen) - zusätzliche Barzahlung durch den Aktionär				01 AI AK AL		7	375 Steuerneutraler Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG (Fußstapfentheorie) mit Barzahlung durch den Aktionär	Keine Kurslieferung	Zuzahlungen führen zu einer nachträglichen Erhöhung der Anschaffungskosten (Umkehrschluss aus Steuerpflicht i.S.d. § 20 Abs. 4a S. 2 EStG).
A 21	Investmentvermögen	Verschmelzung innerhalb der Regelungen des § 23 Abs. 1-3 InvStG (inländische Fondsfusion)				AF	AP		060 Steuerneutrale Verschmelzung zweier deutscher Investmentvermögen (entspricht § 23 Abs. 1-3 InvStG)	Keine Kurslieferung	Dieser Schlüssel umfasst auch steuerneutrale Anteilsklassentauschvorgänge
A 22	Investmentvermögen	Verschmelzung innerhalb der Regelungen des § 23 Abs. 4 InvStG (ausländische Fondsfusion)				AF	AP		063 Steuerneutrale Verschmelzung zweier ausländischer Investmentvermögen (entspricht § 23 Abs. 4 InvStG)	Keine Kurslieferung	Dieser Schlüssel umfasst auch steuerneutrale Anteilsklassentauschvorgänge
A 23	Aktie	Tausch in Aktien eines anderen inländischen Unternehmens i.S.d. § 21 UmwStG				AI 01 FN			373 Steuerneutraler Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Fußstapfentheorie	Keine Kurslieferung	Nur in der Theorie, daher von WM nicht separat klassifizierbar! Nur Veranlagungsfall!
A 24	Aktie	Tausch in Aktien eines anderen inländischen Unternehmens außerhalb der §§ 13, 21 UmwStG				AI 01 FN			373 Steuerneutraler Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Fußstapfentheorie	Keine Kurslieferung	
A 27	Aktie	Tausch in Aktien eines anderen ausländischen Unternehmens (freiwillige Maßnahme)				01 AI AK AL FN		7	373 Steuerneutraler Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Fußstapfentheorie	Keine Kurslieferung	

Nr.	Wertpapier	Maßnahme	WM-Service Corporate Actions					UD087	UV085	Anmerkungen	
			KD005	KD087	KV085	UD008A	UD006A				UD007
A 28	Aktie	Abfindung von Minderheitsaktionären in Form von neuen Anteilen ohne Inlandsbezug (freiwillig) Ausbuchung der alten Anteile und Einbuchung der neuen Anteile				CD CY FN	01	4	373 Steuerneutraler Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Fußstapfentheorie	Keine Kurslieferung	Bsp.: WKN A0D8RY
A 29	Wertpapier	Einbuchung von Escrow-Wertpapieren im Austausch gegen Ursprungsgattung							255 Tausch in Escrow Shares		
A 30	Aktie	Abspaltung	84	254 Gewöhnlicher Spin-Off; Steuerneutral; Aufteilungsverhältnis im Freitext angegeben 271 Abspaltung Anteile Ausland ; Anwendung Fußstapfentheorie 272 Abspaltung Anteile Inland im Sinne des § 15 UmwStG; Anwendung Fußstapfentheorie	für (2): Lieferung der gemeinen Werte der Alt- und Neuanteile für Verhältnisbildung						WM liefert das relevante Aufteilungsverhältnis, unabhängig davon, ob vom Emittenten geliefert oder errechnet. Kriterien gem. BMF-Schreiben vom 03.01.2014 Rz. 115 Im Freitext ist zusätzlich das von der Gesellschaft gemeldete Aufteilungsverhältnis angegeben.
A 31	Aktie	Einbuchung von Nachbesserungsrechten (Österreich) für die Squeeze out Zahlung				Divers, abhängig von der Ursprungsmaßnahme			447 Einbuchung von Nachbesserungsrechten		Recht tritt an Stelle der Aktie. Die Squeeze out Zahlung erfolgt dann innerhalb kurzer Zeit auf das Recht (Nur in diesem Fall Aktientopf!). Dabei ist Fußstapfentheorie anzuwenden weshalb der Fall aus Cluster C5 hierhin verschoben wurde.
B 1	Aktie	Tausch in Aktien eines anderen Unternehmens (auf Grund gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen) - und zusätzliche Barzahlung an den Aktionär				01 AF AI AK AL BZ		7	374 Steuerneutraler Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG (Fußstapfentheorie) mit Barkomponente im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 2 EStG	Keine Kurslieferung	Barkomponente ist ausländischer Kapitalertrag i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG Gem. Rz. 100a des BMF-Schreibens vom 12.04.2018 ist die Barkomponente für vor dem 1. Januar 2009 erworbene Anteile nicht gemäß § 20 Absatz 4a Satz 2 EStG in eine einkommensteuerpflichtige Dividende umzuqualifizieren, (§ 20 Absatz 4a Satz 2 EStG findet auch bei Zahlung an beschränkt Steuerpflichtige keine Anwendung.)
B 2	Aktie	Tausch in Aktien eines anderen Unternehmens (auf Grund gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen) - und zusätzliche Barzahlung an den Aktionär				01 AI AK AL		7	409 Steuerneutraler Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG (Fußstapfentheorie) mit Barkomponente im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 2 EStG; die Barausgleichszahlung führt nicht zu einer beschränkten Steuerpflicht gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Buchstabe a EStG und unterliegt nicht dem Kapitalertragsteuerabzug	Keine Kurslieferung	Barkomponente ist inländischer Kapitalertrag i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Gem. Rz. 100a des BMF-Schreibens vom 12.04.2018 ist die Barkomponente für vor dem 1. Januar 2009 erworbene Anteile nicht gemäß § 20 Absatz 4a Satz 2 EStG in eine einkommensteuerpflichtige Dividende umzuqualifizieren, § 20 Absatz 4a Satz 2 EStG findet bei Zahlung an beschränkt Steuerpflichtige keine Anwendung.
B 3	Investmentvermögen	Verschmelzung innerhalb der Regelungen des § 23 Abs. 1-3 InvStG (inländische Fondsfusion) mit Vergütung des Spitzenausgleichs durch die Fondsgesellschaft in bar				AF	AP		381 Steuerneutrale Verschmelzung zweier Investmentvermögen (entspricht § 23 Abs. 1-3 InvStG) mit Spitzenausgleich in bar	Keine Kurslieferung	Barkomponente ist Kapitalertrag i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Dieser Schlüssel umfasst auch steuerneutrale Anteilsklassenaustauschvorgänge
B 4	Investmentvermögen	Verschmelzung innerhalb der Regelungen des § 23 Abs. 4 InvStG (ausländische Fondsfusion) mit Vergütung des Spitzenausgleichs durch die Fondsgesellschaft in bar				AF	AP		382 Steuerneutrale Verschmelzung zweier Investmentvermögen (entspricht § 23 Abs. 4 InvStG) mit Spitzenausgleich in bar	Keine Kurslieferung	Barkomponente ist Kapitalertrag i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Dieser Schlüssel umfasst auch steuerneutrale Anteilsklassenaustauschvorgänge
C 1	Optionsanleihe "cum"	Trennung von Anleihe und Optionsschein				AX			371 Trennung von Optionsanleihe (Fußstapfentheorie) ohne Aufteilungsverhältnis		
C 2	Aktie	Kapitalerhöhung gegen Einlage i.S.d. §§ 182 ff. AktG, 55 ff. GmbHG oder vergleichbarem ausländischem Recht - Einbuchung der Bezugsrechte	10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 31 75 81 82 83 85	281 Kapitalerhöhung gegen Einlage gem. §§ 182 ff. AktG, 55 GmbHG oder vergleichbarem ausländischem Recht	ggf. Kurslieferung in KV036  Das KV036 wird grundsätzlich nur im Falle einer Ausübung von Bezugsrechten zum Bezug von jungen Aktien gefüllt.						Die Anschaffungskosten der BZR sind anhand des Anschaffungsdatums der Altanteile wie folgt zu unterscheiden: Anschaffungskosten der Bezugsrechte zu 0,00 €, wenn die Altanteile nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden. Anschaffungskosten der Bezugsrechte zum Kurswert zum Einbuchungstag bzw. inneren Wert, wenn die Altanteile vor dem 01. Januar 2009 angeschafft wurden. In KV036 wird der Kurswert bzw. der ermittelte innere Wert der Bezugsrechte geliefert. Wenn die Altanteile vor dem 01. Januar 2009 angeschafft wurden, sind für spätere Ausübungen zum Bezug junger Aktien die Anschaffungskosten der Bezugsrechte zum Kurswert zum Einbuchungstag bzw. zum inneren Wert gemäß BMF zusätzlich zum Bezugspreis und ggf. Nebenkosten des Bezugs) zu berücksichtigen.  Achtung: Es erfolgt keine Kurslieferung wenn Rz. 110 aus BMF v. 17.01.19 nicht erfüllt ist. Wird nicht gemäß Rz. 110 aus einem Bezugsrecht eine junge Aktie bezogen, erfolgt keine Kurslieferung von WM und die Bewertung der eingebuchten Bezugsrechte erfolgt mit 0€.
C 3	Aktie	Bons de Souscription Bezug	10 15 33 34 85	281 Kapitalerhöhung gegen Einlage gem. §§ 182 ff. AktG, 55 GmbHG oder vergleichbarem ausländischem Recht							Bisher keine Aussage der Finanzverwaltung hierzu. Bis auf weiteres erfolgt die Abwicklung wie bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlage.
C 4	Aktie	Rechte auf Nachbesserung bei einem Squeeze-out	26 67	320 Einbuchung von Rechten, ursprüngliche Anschaffungsdaten sind beizubehalten							Analog einer Zuteilung von Escrow Shares  <b>Platzhalter-ISIN zur Konservierung der ursprünglichen Anschaffungsdaten. Die steuerliche Abwicklung erfolgt bei der endgültigen Zahlung.</b>
D 1	Aktie	Ausgabe von Gratis-Optionsscheinen	33 34	264 Gratisausgabe von Optionsscheinen	Kurslieferung 0,00 €						Siehe auch F13  Sofern es sich bei den neuen Anteilen um solche im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG (= Aktien bzw. Anteile an Genossenschaften insbesondere auch eigenkapitalähnliche Genussrechte und den Aktien ähnliche Beteiligungen sowie Anwartschaften darauf) handelt.
D 2	Aktie	Ausgabe von Redemption Shares in Verbindung mit Split	39	263 Ausgabe von Redemption Shares in Verbindung mit Split	Kurslieferung 0,00 €						Siehe auch F14  Sofern es sich bei den neuen Anteilen um solche im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG (= Aktien bzw. Anteile an Genossenschaften insbesondere auch eigenkapitalähnliche Genussrechte und den Aktien ähnliche Beteiligungen sowie Anwartschaften darauf) handelt.
D 3	Wertpapier	Gratisausgabe von Rights (ohne Bezugsrecht)	26	265 Gratisausgabe von Rights (ohne Bezugsrecht)	Kurslieferung 0,00 €						Siehe auch F15  Sofern es sich bei den neuen Anteilen um solche im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG (= Aktien bzw. Anteile an Genossenschaften insbesondere auch eigenkapitalähnliche Genussrechte und den Aktien ähnliche Beteiligungen sowie Anwartschaften darauf) handelt.

Nr.	Wertpapier	Maßnahme	WM-Service Corporate Actions					UD087	UV085	Anmerkungen	
			KD005	KD087	KV085	UD008A	UD006A				UD007
D 4	Aktie	Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, die weder den Vorschriften des §§ 207 ff. AktG noch des § 7 KapErhStG entspricht (Inland/ EWR/ Drittland) Einbuchung der Gratis- oder Berichtigungs-Aktien, wenn kein Barwert vom Emittent geliefert wird und die Ermittlung der Höhe des Kapitalertrags durch die Bank nicht möglich ist	01 02 06 07 27 37 68	022 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln entspricht nicht den Vorschriften des §§ 207 ff. AktG bzw. § 7 KapErhStG  324 Anwendung der Zweifelsfallregelung im Sinne der Randziffer 116 des BMF-Schreibens vom 09.10.2012, Kapitalertrag in Höhe von 0,00 €  353 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln entspricht nicht den Vorschriften des §§ 207 ff. AktG bzw. § 7 KapErhStG; entspricht Rz. 111 des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer	Kurslieferung 0,00 €	FB			432 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln; entspricht nicht den Vorschriften der §§ 207 ff. AktG bzw. § 7 KapErhStG  450 Anwendung der Zweifelsfallregelung im Sinne der Randziffer 116 des BMF-Schreibens vom 18.01.2016, Kapitalertrag in Höhe von 0,00 €  462 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln; entspricht nicht den Vorschriften der §§ 207 ff. AktG bzw. § 7 KapErhStG; entspricht Rz. 111 des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer	Kurslieferung 0,00 €	Siehe auch D5 und F5  Sofern es sich bei den neuen Anteilen um solche im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG (= Aktien bzw. Anteile an Genossenschaften insbesondere auch eigenkapitalähnliche Genussrechte und den Aktien ähnliche Beteiligungen sowie Anwartschaften darauf) handelt.  Zusätzlich gilt, dass es sich um neue Anteile des gleichen Unternehmens handeln muss. Werden Anteile an einem anderen Unternehmen ausgegeben, so wird eine Sachausschüttung unterstellt.  Wegen eines neuen Marktstandards sind KE aus Gesellschaftsmitteln mit einem ISIN-Wechsel verbunden  § 20 Absatz 4a Satz 5 EStG ist für die Zuteilung von Anteilen anzuwenden, wenn die die Zuteilung begründenden Anteile nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft worden sind. Die derzeit geltende gesetzliche Regelung, die Zuteilungen auf Altanteile vom Anwendungsbereich des § 20 Absatz 4a Satz 5 EStG ausnimmt, wird gemäß Antwortschreiben vom 03.03.2022 beibehalten. Für diese Zuteilungen auf Altanteile erfolgt eine Kurslieferung, falls verfügbar. Die Prüfung auf Alt- oder Neubestand erfolgt auf Bankebene. Siehe F128-2022 vom 29.09.2022
D 5	Aktie	Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, die weder den Vorschriften des §§ 207 ff. AktG noch des § 7 KapErhStG entspricht (Inland/ EWR/ Drittland) mit Euro-Umstellung Einbuchung der Gratis- oder Berichtigungs-Aktien, wenn kein Barwert vom Emittent geliefert wird und die Ermittlung der Höhe des Kapitalertrags durch die Bank nicht möglich ist.				BH BI			071 Euro-Umstellung und Kapitalerhöhung: Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei deutschen Gesellschaften, die nicht den §§ 207 ff. AktG entspricht  074 Euro-Umstellung und Kapitalerhöhung: Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei ausländischen Gesellschaften, die nicht dem § 7 KapErhStG entspricht	Kurslieferung 0,00 €	Sofern es sich bei den neuen Anteilen um solche im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG (= Aktien bzw. Anteile an Genossenschaften insbesondere auch eigenkapitalähnliche Genussrechte und den Aktien ähnliche Beteiligungen sowie Anwartschaften darauf) handelt.  Zusätzlich gilt, dass es sich um neue Anteile des gleichen Unternehmens handeln muss. Werden Anteile an einem anderen Unternehmen ausgegeben, so wird eine Sachausschüttung unterstellt.
D 6	Aktie	Spin-off außerhalb des § 15 UmwStG (ausländische Maßnahme)	84	253 Gewöhnlicher Spin-off; steuerrelevant  354 Gewöhnlicher Spin-off; steuerrelevant; entspricht Rz. 111 des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer	Kurslieferung 0,00 € zum Ex-Tag						Kriterien gem. BMF-Schreiben vom 03.01.2014 Rz. 115 NICHT erfüllt  Gem. BMF-Schreiben 09.12.2014 Anschaffung zu 0,00 €, sofern es sich bei den neuen Anteilen um solche im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG (= Aktien bzw. Anteile an Genossenschaften insbesondere auch eigenkapitalähnliche Genussrechte und den Aktien ähnliche Beteiligungen sowie Anwartschaften darauf) handelt  § 20 Absatz 4a Satz 5 EStG ist für die Zuteilung von Anteilen anzuwenden, wenn die die Zuteilung begründenden Anteile nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft worden sind. Die derzeit geltende gesetzliche Regelung, die Zuteilungen auf Altanteile vom Anwendungsbereich des § 20 Absatz 4a Satz 5 EStG ausnimmt, wird gemäß Antwortschreiben vom 03.03.2022 beibehalten. Für diese Zuteilungen auf Altanteile erfolgt eine Kurslieferung, falls verfügbar. Die Prüfung auf Alt- oder Neubestand erfolgt auf Bankebene. Siehe F128-2022 vom 29.09.2022
D 7	Aktie	Bezug von Bonus-, Gratis- oder Treue-Aktien	03 06 07 87	260 Ausgabe von Bonusaktien  262 Ausgabe von Redemption Rights  355 Ausgabe von Bonusaktien; entspricht Rz. 111 des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer	Kurslieferung 0,00 € zum Ex-Tag						Siehe auch F7  Sofern es sich bei den neuen Anteilen um solche im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG (= Aktien bzw. Anteile an Genossenschaften insbesondere auch eigenkapitalähnliche Genussrechte und den Aktien ähnliche Beteiligungen sowie Anwartschaften darauf) handelt  § 20 Absatz 4a Satz 5 EStG ist für die Zuteilung von Anteilen anzuwenden, wenn die die Zuteilung begründenden Anteile nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft worden sind. Die derzeit geltende gesetzliche Regelung, die Zuteilungen auf Altanteile vom Anwendungsbereich des § 20 Absatz 4a Satz 5 EStG ausnimmt, wird gemäß Antwortschreiben vom 03.03.2022 beibehalten. Für diese Zuteilungen auf Altanteile erfolgt eine Kurslieferung, falls verfügbar. Die Prüfung auf Alt- oder Neubestand erfolgt auf Bankebene. Siehe F128-2022 vom 29.09.2022
D 8	Wertpapier	Bezug von Sacherträgen/ Wertpapieren bei Anleihen (Pay-in-kind-Zahlungen)	70	315 Sacherträge bei Anleihen (Pay-in-kind-Zahlungen)	Kurslieferung 0,00 €						Siehe auch F12  Gem. BMF-Schreiben 09.12.2014 Anschaffung zu 0,00 €, sofern es sich bei den neuen Anteilen um solche im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG (= Aktien bzw. Anteile an Genossenschaften insbesondere auch eigenkapitalähnliche Genussrechte und den Aktien ähnliche Beteiligungen sowie Anwartschaften darauf) handelt.
D 9	Wertpapier	Einbuchung (unklare Fälle)	01 05 32 84 89	324 Anwendung der Zweifelsfallregelung im Sinne der Randziffer 116 des BMF-Schreibens vom 09.10.2012, Kapitalertrag in Höhe von 0,00 €	Kurslieferung 0,00 €	FB			450 Anwendung der Zweifelsfallregelung im Sinne der Randziffer 116 des BMF-Schreibens vom 18.01.2016, Kapitalertrag in Höhe von 0,00 €		Siehe auch F16 Gem. BMF-Schreiben 09.12.2014 Anschaffung zu 0,00 €, sofern es sich bei den neuen Anteilen um solche im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG (= Aktien bzw. Anteile an Genossenschaften insbesondere auch eigenkapitalähnliche Genussrechte und den Aktien ähnliche Beteiligungen sowie Anwartschaften darauf) handelt  Wegen eines neuen Marktstandards sind KE aus Gesellschaftsmitteln mit einem ISIN-Wechsel verbunden

Nr.	Wertpapier	Maßnahme	WM-Service Corporate Actions						UD087	UV085	Anmerkungen
			KD005	KD087	KV085	UD008A	UD006A	UD007			
D 10	Aktie	Stock-Dividende	04	310 Zahlung von Stockdividenden  356 Zahlung von Stockdividenden; entspricht Rz. 111 des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer	Kurslieferung 0,00-€						<p>Gem. BMF-Schreiben 09.12.2014 Anschaffung zu 0,00€</p> <p>Sofern es sich bei den neuen Anteilen um solche im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG (= Aktien bzw. Anteile an Genossenschaften insbesondere auch eigenkapitalähnliche Genussrechte und den Aktien ähnliche Beteiligungen sowie Anwartschaften darauf) handelt.</p> <p>Zusätzlich gilt, dass es sich um neue Anteile des gleichen Unternehmens handeln muss. Werden Anteile an einem anderen Unternehmen ausgegeben, so wird eine Sachausschüttung unterstellt.</p> <p>§ 20 Absatz 4a Satz 5 EStG ist für die Zuteilung von Anteilen anzuwenden, wenn die Zuteilung begründenden Anteile nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft worden sind. Die derzeit geltende gesetzliche Regelung, die Zuteilungen auf Altanteile vom Anwendungsbereich des § 20 Absatz 4a Satz 5 EStG ausnimmt, wird gemäß Antwortschreiben vom 03.03.2022 beibehalten. Für diese Zuteilungen auf Altanteile erfolgt eine Kurslieferung, falls verfügbar. Die Prüfung auf Alt- oder Neubestand erfolgt auf Bankebene. Siehe F128-2022 vom 29.09.2022</p>
D 11	Aktie	Nachbesserungen (in Stücken)	67	970 Nachbesserungen  357 Nachbesserungen; entspricht Rz. 111 des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer	Kurslieferung 0,00-€				445 Nachbesserungen (Zahlung in Stücken)  463 Nachbesserungen (Zahlung in Stücken); entspricht Rz. 111 des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer		<p>Siehe auch F6</p> <p>Steuerrelevant ist die jeweilige Ursprungstransaktion, für welche die Nachbesserung geleistet wird und das zu diesem jeweiligen Zeitpunkt geltende Steuerregime.</p> <p>Gem. BMF-Schreiben 09.12.2014 Anschaffung zu 0,00€, sofern es sich bei den neuen Anteilen um solche im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG (= Aktien bzw. Anteile an Genossenschaften insbesondere auch eigenkapitalähnliche Genussrechte und den Aktien ähnliche Beteiligungen sowie Anwartschaften darauf) handelt.</p> <p>Nachbesserungen deutscher Gesellschaften werden in einer eigenen BID veröffentlicht. Nachbesserungen ausländischer Gesellschaften werden in die ursprüngliche Maßnahme eingefügt.</p> <p>§ 20 Absatz 4a Satz 5 EStG ist für die Zuteilung von Anteilen anzuwenden, wenn die Zuteilung begründenden Anteile nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft worden sind. Die derzeit geltende gesetzliche Regelung, die Zuteilungen auf Altanteile vom Anwendungsbereich des § 20 Absatz 4a Satz 5 EStG ausnimmt, wird gemäß Antwortschreiben vom 03.03.2022 beibehalten. Für diese Zuteilungen auf Altanteile erfolgt eine Kurslieferung, falls verfügbar. Die Prüfung auf Alt- oder Neubestand erfolgt auf Bankebene. Siehe F128-2022 vom 29.09.2022</p>
D 12	Aktie	Wahldividende Einbuchung der Dividendenansprüche	05 32 89	350 Wahldividende steuerrelevant  351 Wahldividende aus dem steuerlichen Einlagenkonto  352 Wahldividende steuerrelevant / aus dem steuerlichen Einlagenkonto							<p>Im Arbeitsgebiet K erfolgt die Einbuchung der durch den Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung entstandenen Dividendenansprüche einer deutschen Gesellschaft zur Annahme der Bardividende bzw. zum freiwilligen Umtausch in die Security Line zum Bezug von neuen Anteilen.</p>
E 1	Aktie	Kapitalherabsetzung mit Auskehr an die Aktionäre aus Sonderausweis nach § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG				BP BJ BK BW EJ 04 06 FN			210 Kapitalherabsetzung; Kapitalherabsetzung im Sinne der Rz. 92-BMF v. 09.10.2012 Kapitalherabsetzung; Kapitalherabsetzung im Sinne der Rz. 92 des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer	Keine Kurslieferung	<p>Für Gesellschaften aus dem EU-Ausland: 211 in UD087, wenn Bestätigung der Steuerfreiheit durch das BZSt vorliegt.</p> <p>Sofern es sich um einen "Investmentfonds im Zweifel" handelt, erfolgt der Ausweis im Arbeitsgebiet E gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 InvStG. Ein Umtauschdatensatz wird hierbei nur bei zusätzlichen Nennwertherabsetzungen ausgeliefert.</p>
E 2	Aktie	Reorganisation steuerpflichtig ohne Ausbuchung Altaktie				AS					<p>Einzelfallprüfung; diverse Schlüssel gem. WM-Matrix möglich</p>
E 3	Wertpapier	Nachbesserungen (in bar)				BD			990 Nachbesserungen (Zahlung in bar)		<p>Siehe auch G1 und I3.</p> <p>Nachbesserungen deutscher Gesellschaften werden in einer eigenen BID veröffentlicht. Nachbesserungen ausländischer Gesellschaften werden in die ursprüngliche Maßnahme eingefügt.</p> <p>Fachinformation F30a-2017</p>
E 4	Wertpapier	Consent Payment				EG FF			970 Consent Payment		<p>Der KEST-pflichtige Betrag konnte bisher über UD015 [Währungsschlüssel], UD014B [Betrag Zu/Auszahl.], UD013 [Zu/Auszahlungsart] und ggf. UD036 [Prozent/ Promille] ermittelt werden.</p> <p>Fachinformation F20-2017</p>
E 7	ADR, GDR, etc.	Verwertungserlös auf ADR				EU			440 Verwertungserlös auf ADR Kapitalertrag i.S.d. §20 Abs. 1 Nr.1 EStG		<p>Fachinformation F20-2017</p>
F 1	Aktie	Spin-off außerhalb des § 15 UmwStG (ausländische Maßnahme)	84	253 Gewöhnlicher Spin-off; steuerrelevant	Kurslieferung						<p>Dieser Punkt F1 ist das Pendant zu D6. D6 kommt nur zum Zug, wenn F1 nicht greift.</p> <p>Kriterien gem. BMF-Schreiben vom 19.05.2022 Rz. 115 NICHT erfüllt</p>
F 2	Aktie	Wiederanlage von Dividenden ohne Abzug von QSt durch Emittenten	05 32 89 91	313 Dividendenwiederanlage ohne Abzug von Quellensteuern durch Emittent							<p>Falls Wahlrecht für den Anleger zwischen Barzahlung und Stücken besteht.</p>
F 3	Aktie	Wiederanlage von Dividenden mit Abzug von QSt durch Emittenten	05 32 89	311 Dividendenwiederanlage mit Abzug von Quellensteuern auf Grundlage der Bruttodividende  312 Dividendenwiederanlage mit Abzug von Quellensteuern auf Grundlage der Nettodividende							<p>Falls Wahlrecht für den Anleger zwischen Barzahlung und Stücken besteht.</p>

Nr.	Wertpapier	Maßnahme	WM-Service Corporate Actions						UD087	UV085	Anmerkungen
			KD005	KD087	KV085	UD008A	UD006A	UD007			
F 4	Aktie	Stock-Dividende	04 05 32	310 Zahlung von Stockdividenden	Betrag Bruttodividende oder Kurse i.V.z. Bezugsverhältnis						Werden dem Kunden gemäß RZ. 111 des BMF-Schreibens vom 18.01.2016- Quellensteuern belastet.  Sofern es sich nicht um neue Anteile des gleichen Unternehmens handelt.  <b>Kriterien Rz. 111 des aktuellen Anwendungsschreibens sind nicht erfüllt.</b>
F 5	Aktie	Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln die weder den Vorschriften des §§ 207 ff. AktG noch des § 7 KapErhStG entspricht (Inland/ EWR/ Drittland) Einbuchung der Gratis- oder Berichtigungs-Aktien, wenn Barwert vom Emittent geliefert wird oder die Ermittlung der Höhe des Kapitalertrags durch die Bank möglich ist	01 02 06 07 27 37 68 91	022 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln entspricht nicht den Vorschriften des §§ 207 ff. AktG bzw. § 7 KapErhStG  323 Anwendung der Zweifelsfallregelung im Sinne der Randziffer 116 des BMF-Schreibens vom 09.10.2012, Kapitalertrag in Höhe des Kurswerts der eingebuchten Wertpapiere	Niedrigster Börsenkurs der Gratisaktien oder Teilrechte zum Ex-Tag bzw. Ex-Tag +1	BH BI			071 Euro-Umstellung und Kapitalerhöhung: Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei deutschen Gesellschaften, die nicht den §§ 207 ff. AktG entspricht  074 Euro-Umstellung und Kapitalerhöhung: Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei ausländischen Gesellschaften, die nicht dem § 7 KapErhStG entspricht  432 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln; entspricht nicht den Vorschriften der §§ 207 ff. AktG bzw. § 7 KapErhStG  451 Anwendung der Zweifelsfallregelung im Sinne der Randziffer 116 des BMF-Schreibens vom 18.01.2016, Kapitalertrag in Höhe des Kurswerts der eingebuchten Wertpapiere	Niedrigster Börsenkurs der Gratisaktien oder Teilrechte zum Ex-Tag bzw. Ex-Tag +1	Siehe auch D4 und D5  Sofern es sich bei den neuen Anteilen NICHT um solche im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG (= Aktien bzw. Anteile an Genossenschaften insbesondere auch eigenkapitalähnliche Genussrechte und den Aktien-ähnliche Beteiligungen sowie Anwartschaften darauf) handelt.  Sofern es sich nicht um neue Anteile des gleichen Unternehmens handelt.
F 6	Aktie	Nachbesserungen (in Stücken)	67	970 Nachbesserungen	Kurslieferung					445 Nachbesserungen (Zahlung in Stücken)	Steuerrelevant ist die jeweilige Ursprungstransaktion, für welche die Nachbesserung geleistet wird und das zu diesem jeweiligen Zeitpunkt geltende Steuerregime.  Sofern es sich bei den neuen Anteilen NICHT um solche im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG (= Aktien bzw. Anteile an Genossenschaften insbesondere auch eigenkapitalähnliche Genussrechte und den Aktien-ähnliche Beteiligungen sowie Anwartschaften darauf) handelt.  Nachbesserungen deutscher Gesellschaften werden in einer eigenen BID veröffentlicht. Nachbesserungen ausländischer Gesellschaften werden in die ursprüngliche Maßnahme eingefügt.
F 7	Aktie	Bezug von Bonus-, Gratis- oder Treue-Aktien	03 06 07 87 92	260 Ausgabe von Bonusaktien  262 Ausgabe von Redemption Rights	Niedrigster Börsenkurs der neuen Aktien (Bonus Aktien) zum Ex-Tag bzw. Ex- Tag +1						Siehe auch D7  Sofern es sich bei den neuen Anteilen NICHT um solche im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG (= Aktien bzw. Anteile an Genossenschaften insbesondere auch eigenkapitalähnliche Genussrechte und den Aktien-ähnliche Beteiligungen sowie Anwartschaften darauf) handelt.  <b>Kriterien Rz. 111 des aktuellen Anwendungsschreibens sind nicht erfüllt.</b>
F 9	Aktie	Zahlung einer Dividende in Form von Aktien aus der Eigenkapitalrücklage	89 91	311 Dividendenwiederanlage mit Abzug von Quellensteuern auf Grundlage der Bruttodividende  313 Dividendenwiederanlage ohne Abzug von Quellensteuern durch Emittent	Betrag Bruttodividende oder Kurse i.V.z. Bezugsverhältnis						Siehe auch H1.
F 10	Aktie	Umtauschangebot aus Dividendenanspruch (Zahlung nicht aus steuerlichem Einlagenkonto)	89	311 Dividendenwiederanlage mit Abzug von Quellensteuern auf Grundlage der Bruttodividende  260 Ausgabe von Bonusaktien	Betrag Bruttodividende oder Kurse i.V.z. Bezugsverhältnis						Siehe auch H2.
F 11	Aktie	Stock-Dividende mit zusätzlichem Baranteil zur Zahlung der auf die Stock-Dividende entfallenden KEST	89	309 Stockdividende mit Baranteil; Einbehalt der gesamten Kapitalertragsteuer vom Baranteil							Anschaffungskosten in Höhe des auf die Sachdividende entfallenden Kapitalertrags. Die steuerpflichtige Bardividende wird zweckgebunden zur Begleichung der auf die Sachdividende entfallende KEST ausgeschüttet.
F 12	Wertpapier	Bezug von Sachertträgen/ Wertpapieren bei Anleihen (Pay-in-kind-Zahlungen)	70	315 Sachertträge bei Anleihen (Pay-in-kind-Zahlungen)	Betrag Bruttoertrag oder Kurse i.V.z. Bezugsverhältnis						Sofern es sich bei den neuen Anteilen NICHT um solche im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG (= Aktien bzw. Anteile an Genossenschaften insbesondere auch eigenkapitalähnliche Genussrechte und den Aktien-ähnliche Beteiligungen sowie Anwartschaften darauf) handelt.
F 13	Aktie	Ausgabe von Gratis-Optionsscheinen	33 34	264 Gratisausgabe von Optionsscheinen							Sofern es sich bei den neuen Anteilen NICHT um solche im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG (= Aktien bzw. Anteile an Genossenschaften insbesondere auch eigenkapitalähnliche Genussrechte und den Aktien-ähnliche Beteiligungen sowie Anwartschaften darauf) handelt.
F 14	Aktie	Ausgabe von Redemption Shares in Verbindung mit Split	39	263 Ausgabe von Redemption Shares in Verbindung mit Split							Sofern es sich bei den neuen Anteilen NICHT um solche im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG (= Aktien bzw. Anteile an Genossenschaften insbesondere auch eigenkapitalähnliche Genussrechte und den Aktien-ähnliche Beteiligungen sowie Anwartschaften darauf) handelt.
F 15	Wertpapier	Gratisausgabe von Rights (ohne Bezugsrecht)	26	265 Gratisausgabe von Rights (ohne Bezugsrecht)							Sofern es sich bei den neuen Anteilen NICHT um solche im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG (= Aktien bzw. Anteile an Genossenschaften insbesondere auch eigenkapitalähnliche Genussrechte und den Aktien-ähnliche Beteiligungen sowie Anwartschaften darauf) handelt.
F 16	Wertpapier	Einbuchung (unklare Fälle)	27 84 89	323 Anwendung der Zweifelsfallregelung im Sinne der Randziffer 116 des BMF-Schreibens vom 09.10.2012, Kapitalertrag in Höhe des Kurswerts der eingebuchten Wertpapiere						451 Anwendung der Zweifelsfallregelung im Sinne der Randziffer 116 des BMF-Schreibens vom 18.01.2016, Kapitalertrag in Höhe des Kurswerts der eingebuchten Wertpapiere	Gem. BMF-Schreiben 09.12.2014 Anschaffung zum Kurswert, sofern es sich bei den neuen Anteilen NICHT um solche im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG (= Aktien bzw. Anteile an Genossenschaften insbesondere auch eigenkapitalähnliche Genussrechte und den Aktien-ähnliche Beteiligungen sowie Anwartschaften darauf) handelt.
G 1	Wertpapier	Verzinsung einer Nachzahlung bei Squeeze-out				BD				990 Nachbesserungen (Zahlung in bar)	Siehe auch E3 und I3.  Veranlagungsfall! Cluster G1 wird nur angewendet, für Zinszahlungen, die getrennt von der Nachzahlung veröffentlicht werden.  Nachbesserungen deutscher Gesellschaften werden in einer eigenen BID veröffentlicht. Nachbesserungen ausländischer Gesellschaften werden in die ursprüngliche Maßnahme eingefügt.  Fachinformation F30a-2017

Nr.	Wertpapier	Maßnahme	WM-Service Corporate Actions						Anmerkungen		
			KD005	KD087	KV085	UD008A	UD006A	UD007			
G 2	Wertpapier (Personengesellschaft)	Ausschüttung einer Personengesellschaft				BW			390 Ausschüttung Personengesellschaft, Kein KEST-Abzug, Veranlagung	UV085	Auslandssachverhalte, z.B. return of capital einer LP (Limited Partnership), sofern es sich nicht um Gattungen gem. BMF-Schreiben v. 18.01.2016 Tz. 2-3 handelt
G 3	Wertpapier (Personengesellschaft)	Umtausch von Anteilen einer Personengesellschaft				AA AF AG AI AM AQ AR AS AZ BZ			055 Umtausch von Anteilen einer Personengesellschaft außerhalb der Regeln des §20 Abs. 4a Satz 1 EStG		
G 4	Wertpapier (Personengesellschaft)	Umtausch von Anteilen einer Personengesellschaft mit zusätzlicher Barkomponente				AA AF AG AI AM AQ AR AS AZ BZ			056 Umtausch von Anteilen einer Personengesellschaft außerhalb der Regeln des §20 Abs. 4a Satz 1 EStG mit Barkomponente		
G 7	Wertpapier (Personengesellschaft)	Einbuchung / Zuteilung von neuen Stücken	01 03 04 05 06 10 20 26 27 28 30 31 32 33 34 39 84 89 92	325 Einbuchung / Zuteilung von Stücken einer Personengesellschaft							
G 8	Anteil an einer Personengesellschaft	Veräußerungsvorgang Personengesellschaft				AM, BY, CD, CY, 06,			400 Veräußerungsvorgang Personengesellschaft		
H 1	Aktie	Zahlung einer Dividende in Form von Aktien aus dem Steuerlichen Einlagekonto	89	314 Dividendenwiederanlage, Zahlung aus steuerlichem Einlagekonto	Betrag Bruttodividende oder Kurse i.V.z. Bezugsverhältnis						Siehe auch F9.  Fortschreibung der jährlichen Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagekonto in GV512.
H 2	Aktie	Umtauschangebot aus Dividendenanspruch (Zahlung aus steuerlichem Einlagekonto)	89	314 Dividendenwiederanlage, Zahlung aus steuerlichem Einlagekonto	Betrag Bruttodividende oder Kurse i.V.z. Bezugsverhältnis						Siehe auch F10.  Fortschreibung der jährlichen Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagekonto in GV512.
I 1	Aktie	Kapitalerhöhung gegen bar i.S.d. §§ 182 ff. AktG, 55 ff. GmbHG oder vergleichbarem ausländischem Recht - Veräußerung Bezugsrechte									Im Regelfall keine Lieferung durch WM!
I 2	Wertpapier	Dutch Auction				FH			350 Rückkaufangebot von Anteilen		Fi-21 2019
I 3	Wertpapier	Nachzahlung bei Squeeze-out				BD			990 Nachbesserungen (Zahlung in bar)		Siehe auch E3 und G1.  Nachzahlung auf ein Veräußerungsgeschäft, steuerliche Behandlung hängt vom Ursprungsgeschäft und dem zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Steuerregime ab. Falls erforderlich, wird Hinweis auf Verlusttopf gegeben. Falls Zinsen auf die Nachzahlung im Barzahlungsbetrag enthalten sind, werden die Nachzahlung und die Zinsen in Verknüpfungsfeldern getrennt ausgewiesen. Fachinformation F30a-2017
I 4	Aktie	Fusion gegen Barabfindung				AF AM BZ FN			243 Squeeze Out; Barabfindung von Minderheitsaktionären (obligatorisch) im Sinne der Rz. 69-70 des BMF-Schreibens vom 09.10.2012	Keine Kurslieferung	
I 5	Wertpapier	Oddlot Offer / Rückkaufangebot /Übernahmeangebot gegen Barabfindung Rücktrittsrecht wegen Fusion				01 02 BY FE FI			350 Rückkaufangebot von Anteilen		Fi-21 2019
I 7	Aktie	Reorganisation (Rz. 24-26) steuerpflichtig + Ausbuchung Altaktie				AS			Einzelfallprüfung; diverse Schlüssel gem. WM-Matrix möglich		
I 10	Aktie	Barabfindung von Minderheitsaktionären bei Übernahmen (einschließlich "Squeeze-out"); Einstellung Zertifizierung, Teilkündigung				AF AM BV BZ CD CY FN			243 Squeeze Out; Barabfindung von Minderheitsaktionären (obligatorisch) im Sinne der Rz. 69-70 des BMF-Schreibens vom 09.10.2012	Keine Kurslieferung	
I 11	Anleihe / Zertifikat	Gläubigerkündigungen				AP			350 Rückkaufangebot von Anteilen		
I 13	Optionsschein	Ausübung des Optionsscheins gegen bar				AO BS DD			311 Optionsscheine gegen bar		
I 14	Wertpapier	Angebot zum Zukauf bzw. Verkauf	21 86	300 Bezugsangebot ohne Bezugsrecht		BX			350 Rückkaufangebot von Anteilen		

Nr.	Wertpapier	Maßnahme	WM-Service Corporate Actions					UD087	UV085	Anmerkungen	
			KD005	KD087	KV085	UD008A	UD006A				UD007
I	15	Investmentvermögen (Teil-)Liquidation				BE 06 EJ FN			377 Fondsliquidation, Veräußerungserlös in Höhe des Liquidationsbetrages	Keine Kurslieferung Fachinformation F05-2018 Fachinformation F50-2014  Werden bei einer Teil-Liquidation Anteile ausgebucht, so wird dies ebenfalls mit dem Schlüssel UD087= 377 veröffentlicht ohne Meldung im Arbeitsgebiet Erträge. Teil-Liquidationen ohne Stückbuchungen werden nur im Arbeitsgebiet Erträge veröffentlicht.	
I	19	ADR, GDR, etc.				EU			441 Verwertungserlös auf ADR Veräußerungserlös i.S.d. §20 Abs. 2 i.V.m. §20 Abs.4 EStG	Barertrag stellt einen Veräußerungserlös dar  Fachinformation F20-2017	
J	2	Anleihe				AS	09 AM	4 5	351 Zahlungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens; Veräußerungsgleicher Vorgang gem. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG	Abwicklung emittierter Gattungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens (vgl. hierzu u. a. "Lehman").  BMF-Schreiben vom 20.03.2014	
J	3	Anleihe				AS	09 AM	4 5	402 Zahlungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens; Veräußerungsgleicher Vorgang gem. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG mit zusätzlicher Nennwertherabsetzung	Abwicklung emittierter Gattungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens (vgl. hierzu u. a. "Lehman").  BMF-Schreiben vom 20.03.2014	
K	1	Investmentvermögen				AF AI	AP		061 Steuerwirksame Verschmelzung zweier deutscher Investmentvermögen (entspricht nicht § 23 Abs. 1-3 InvStG)  062 Steuerwirksame Verschmelzung zweier deutscher Investmentvermögen (entspricht nicht § 23 Abs. 1-3 InvStG), da keine endgültigen Informationen vom Emittenten vorliegen  064 Steuerwirksame Verschmelzung zweier ausländischer Investmentvermögen (entspricht nicht § 23 Abs. 4 InvStG)  065 Steuerwirksame Verschmelzung zweier ausländischer Investmentvermögen (entspricht nicht § 23 Abs. 4 InvStG), da keine endgültigen Informationen vom Emittenten vorliegen	1) Rücknahmepreis/ Niedrigster Börsenkurs der neuen Anteile am Ex-Tag -1 (Trenntermin, sofern vorhanden), Ex-Tag oder Ex-Tag +1; 2) Rücknahmepreis/ Niedrigster Börsenkurs der alten Anteile am Ex-Tag -1 (Trenntermin)	Vollständige Lieferung der Kurse (jedoch nicht bei freiwilligen Maßnahmen), keine Teillieferungen, um Stornierungen zu vermeiden.  Wird neben neuen Fondsstücken auch eine Barzahlung angedient, handelt es sich insgesamt um einen Veräußerungserlös (in Anlehnung an § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 EStG).  Die Schlüssel werden auch für freiwillige Umtauschmaßnahmen von Investmentvermögen verwendet. In diesen Fällen erfolgt keine Kurslieferung aufgrund der individuellen Depoteinbuchungen.
K	8	Anleihe				AF AI AS BZ AR 01 02 09			376 Steuerrelevanter Tausch außerhalb der Regeln des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Veräußerung und Neuanschaffung mit Überkreuz-Bewertung	Keine Kurslieferung  Werden zusätzliche Barzahlungen angedient, handelt es sich insgesamt um einen Veräußerungserlös (in Anlehnung an § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 EStG).  Umschuldungsmaßnahmen nach Rz. 66a werden gemäß Zeile M2 abgewickelt.	
K	10	Aktie				AF 09 AR AC BZ			405 Änderung Rechtsform; Tausch Kapitalgesellschaft in Personengesellschaft	Keine Kurslieferung  Die spätere Veräußerung der Anteile an einer Personengesellschaft unterliegt nicht dem Kapitalertragsteuerabzug, sofern diese nicht unter Rz. 2 des BMF-Schreibens v 18.01.2016 fallen. Die Einkünfte sind ausschließlich im Rahmen der Veranlagung zu deklarieren.	
K	11	Anleihe				AF AS BZ 09 AR			408 Steuerrelevanter Tausch außerhalb der Regeln des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Veräußerung und Neuanschaffung mit Überkreuz-Bewertung und zusätzlicher Barkomponente	Keine Kurslieferung  Wird neben neuen Anleihen auch eine Barzahlung angedient, handelt es sich insgesamt um einen Veräußerungserlös nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 EStG.	
K	12	Wertpapier (keine Personengesellschaft)				AF AI AS BZ AR 01 02 09			376 Steuerrelevanter Tausch außerhalb der Regeln des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Veräußerung und Neuanschaffung mit Überkreuz-Bewertung	Keine Kurslieferung / Kurslieferung	
K	13	Wertpapier (keine Personengesellschaft)				AF AI AS BZ AR 01 02 09			408 Steuerrelevanter Tausch außerhalb der Regeln des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Veräußerung und Neuanschaffung mit Überkreuz-Bewertung und zusätzlicher Barkomponente	Keine Kurslieferung  Werden zusätzliche Barzahlungen angedient, handelt es sich insgesamt um einen Veräußerungserlös (in Anlehnung an § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 EStG).	
K	14	Vollrisikozertifikate mit Andienungsrecht				AK AL AO AW BQ BR BT	AE AF 05 06		376 Steuerrelevanter Tausch außerhalb der Regeln des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Veräußerung und Neuanschaffung mit Überkreuz-Bewertung	Keine Kurslieferung  Sofern es neben der Andienung von Wertpapieren zu einem Barausgleich von Bruchteilen kommt oder zusätzliche Barkomponenten gezahlt werden, so sind diese Barbeträge als Bestandteil des Veräußerungserlöses für die hingegebenen Wertpapiere anzusehen.  Umsetzung bei WM zum 12.07.2021 (dazugehörige FI)	
K	15	Anleihen mit Andienungsrecht (Wandelanleihen, Umtauschanleihen, Hochzins- oder Aktienanleihen)				AK AL AO AW BQ BR BT			376 Steuerrelevanter Tausch außerhalb der Regeln des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Veräußerung und Neuanschaffung mit Überkreuz-Bewertung	Keine Kurslieferung  Sofern es neben der Andienung von Wertpapieren zu einem Barausgleich von Bruchteilen kommt oder zusätzliche Barkomponenten gezahlt werden, so sind diese Barbeträge als Bestandteil des Veräußerungserlöses für die hingegebenen Wertpapiere anzusehen.  Umsetzung bei WM zum 12.07.2021 (dazugehörige FI)	
L	4	Vollrisikozertifikate mit Andienungsrecht (Andienung nach 31.12.2009 und Kauf nach 14.3.2007)				BQ BR	AE AF 05 06		300 Ausübung von Zertifikaten und Partizipationsscheinen, die Aktien vertreten  340 Anschaffung von Anteilen aufgrund von Ausübungsrechten im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG	Keine Kurslieferung  Ein ggf. gezahlter Barausgleich stellt Einnahmen aus Kapitalvermögen i. S. des § 20 Absatz 4 Satz 1 EStG dar. <b>Es handelt sich nicht um einen Barausgleich für die Abfindung der Bruchteile, sondern um einen bereits in den Emissionsbedingungen festgelegten Barausgleich.</b>	
L	5	Anleihen mit Andienungsrecht (Wandelanleihen, Umtauschanleihen, Hochzins- oder Aktienanleihen)				AK AL AW BT BQ BR			383 Anschaffung von Anteilen aufgrund von Ausübungsrechten im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG; Barausgleich von Bruchteilen ist Kapitalertrag gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG	Keine Kurslieferung  Barkomponente ist Kapitalertrag i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG	

Nr.	Wertpapier	Maßnahme	WM-Service Corporate Actions					Anmerkungen			
			KD005	KD087	KV085	UD008A	UD006A		UD007	UD087	UV085
L 6	Anleihen mit Andienungsrecht (Wandelanleihen, Umtauschanleihen, Hochzins- oder Aktienanleihen)	Teilweise Tilgung der Kapitalforderung in bar Andienung von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG				AK AL AW BT BQ BR			340 Anschaffung von Anteilen aufgrund von Ausübungsrechten im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG	Keine Kurslieferung	Der Rückzahlungsbetrag mindert den Betrag der ursprünglichen Aufwendungen, die den erhaltenen Stücken zugewiesen werden.  Der Barausgleich für die Abfindung der Bruchteile stellt Einnahmen aus Kapitalvermögen i. S. des § 20 Absatz 4 Satz 1 EStG dar.
L 8	Vollrisikozertifikate mit Andienungsrecht (Andienung nach 31.12.2009 und Kauf nach 14.3.2007)	Andienung Andienung von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG				BQ BR	AE AF 05 06		383 Anschaffung von Anteilen aufgrund von Ausübungsrechten im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG; Barausgleich von Bruchteilen ist Kapitalertrag gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG	Keine Kurslieferung	Barkomponente ist Kapitalertrag i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG
M 1	Vollrisikozertifikate mit Andienungsrecht (Andienung vor 01.01.2010 bzw. Kauf vor 14.3.2007)	Andienung				BQ BR	AE AF 05 06		300 Ausübung von Zertifikaten und Partizipationsscheinen, die Aktien vertreten  340 Anschaffung von Anteilen aufgrund von Ausübungsrechten im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG  383 Anschaffung von Anteilen aufgrund von Ausübungsrechten im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG; Barausgleich von Bruchteilen ist Kapitalertrag gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG	Keine Kurslieferung	Gilt für folgende Sachverhalte: - Andienung vor 01.01.2010 und Kauf vor 15.03.2007 - Andienung vor 01.01.2010 und Kauf nach 15.03.2007 - Andienung nach 31.12.2009 und Kauf vor 15.03.2007
M 2	Wertpapier	Umtausch von Wertpapieren				AF AI AS BZ 01			054 Steuerrelevanter Tausch außerhalb der Regeln des §20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Veräußerung und Neuanschaffung gem. Rz 66a	Keine Kurslieferung / Kurslieferung	Die Regelung nach Rz. 66a gilt sowohl für Umschuldungsmaßnahmen von Staaten als auch von Unternehmen. Entscheidend ist, dass die Initiative für den Umtausch vom Emittenten ausgeht. Es kommt nicht darauf an, ob sich der Staat/ das Unternehmen in einer "Krise" befindet.  Bei obligatorischen/ zwangsweisen Tauschen werden Kurse zum Ex-Tag geliefert.  Ist der Börsenwert der neuen Wertpapiere nicht zeitnah ermittelbar, kann stattdessen auf den Börsenkurs der hingegebenen Wertpapiere abgestellt werden.
M 3	Wertpapier	Umtausch von Wertpapieren mit zusätzlicher Barkomponente				AF AI AS BZ 01			407 Steuerrelevanter Tausch außerhalb der Regeln des §20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Veräußerung und Anschaffung gem. Rz 66a mit zusätzlicher Barkomponente	Keine Kurslieferung / Kurslieferung	Wird neben neuen Anleihen auch eine Barzahlung angedient, handelt es sich insgesamt um einen Veräußerungserlös nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 EStG. Die Regelung nach Rz. 66a gilt sowohl für Umschuldungsmaßnahmen von Staaten als auch von Unternehmen. Entscheidend ist, dass die Initiative für den Umtausch vom Emittenten ausgeht. Es kommt nicht darauf an, ob sich der Staat/ das Unternehmen in einer "Krise" befindet.  Bei obligatorischen/ zwangsweisen Tauschen werden Kurse zum Ex-Tag geliefert.  Ist der Börsenwert der neuen Wertpapiere nicht zeitnah ermittelbar, kann stattdessen auf den Börsenkurs der hingegebenen Wertpapiere abgestellt werden.
N 1	Aktie	Kapitalerhöhung gegen bar i.S.d. §§ 182 ff. AktG, 55 ff. GmbHG oder vergleichbarem ausländischem Recht - Ausübung der Bezugsrechte									Im Regelfall keine Lieferung durch WM.  Anschaffungskosten bei Bezugsrechten können aus der nachträglicher Anschaffung von Bezugsrechten (Kauf) bzw. ggf. für Altanteile, die vor dem 01.01.2009 angeschafft wurden, vorhanden sein.
N 2	Aktie	Bons de Souscription Ausübung									Im Regelfall keine Lieferung durch WM  Anschaffungskosten bei Bezugsrechten können aus der nachträglicher Anschaffung von Bezugsrechten (Kauf) bzw. ggf. für Altanteile, die vor dem 01.01.2009 angeschafft wurden, vorhanden sein.
N 3	Stock-Options	Ausübung der Option									Im Regelfall keine Information durch WM, sondern direkte Abwicklung über den Arbeitgeber!
N 4	Optionsschein	Ausübung des Optionsscheins gegen Stücke					AO		310 Optionsschein gegen Stücke	Keine Kurslieferung	Meldung durch WM nur dann, wenn Wandlung durch den Emittenten initiiert wurde.
O 1	Aktie	Ausgabe von Belegschaftsaktien (ohne Bezugsrecht)	22								Im Regelfall keine Information durch WM, sondern direkte Abwicklung über den Arbeitgeber!
O 2	Aktie	Bezugsangebot (ohne Bezugsrecht)	80 86	300 Bezugsangebot ohne Bezugsrecht							
O 3	Wertpapier	Vorzugs- bzw. Vorrechtszeichnung (ohne Bezugsrechte)	20 30 86	300 Bezugsangebot ohne Bezugsrecht							
O 4	Wertpapier	Zeichnungsangebot (ohne Bezugsrechte)	30 86	300 Bezugsangebot ohne Bezugsrecht							
P 1	Wertpapier	Einbuchung (unklare Fälle)	89	223 Anwendung der Zweifelsfallregelung im Sinne der Randziffer 116 des BMF-Schreibens vom 09.10.2012, Kapitalertrag in Höhe des Kurswerts der eingebuchten Wertpapiere	Betrag der Bruttodividende oder Kurse im Verhältnis zum Bezugsverhältnis						Sofern es sich bei den neuen Anteilen NICHT um solche im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG handelt sowie Anwartschaften darauf
Q 1	Aktie	Spin-off (Übertragung von Anteilen kleiner 100%, die bereits im Besitz der Gesellschaft sind) Einbuchung neuer Anteile, wenn kein Barwert vom Emittent geliefert wird und die Ermittlung der Höhe des Kapitalertrags durch das KI nicht möglich ist	84	253 Gewöhnlicher Spin-off; steuerrelevant							
R 1	Aktie	Kapitalherabsetzung mit Auskehr an die Aktionäre nicht aus dem Sonderausweis nach § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG (Ausschüttung aus dem steuerlichen Einlagekonto)				BP BJ BK 04			211 Kapitalherabsetzung im Sinne von Randziffer 92 des BMF-Schreibens vom 09.10.2012, kein Sonderausweis nach § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG	Keine Kurslieferung	Wenn eine Bestätigung durch das BZST vorliegt, dass es sich um eine Zahlung aus einem steuerlichen Einlagekonto (§27 KStG) vergleichbaren Konto stammt



Nr.	Wertpapier	Maßnahme	WM-Service Corporate Actions						UD087	UV085	Anmerkungen
			KD005	KD087	KV085	UD008A	UD006A	UD007			
S 1	Aktie	Gattungswechsel				AV CF CG CH CI CJ CK CL CP CQ CR CS CT CU CV CW CX			222 Steuerneutraler Titeltausch		"Technische" Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 2	Aktie	Gleichstellungen							222 Steuerneutraler Titeltausch		"Technische" Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 3	Aktie	Interim Stücke (Zwischengattungen)	90	980 Zuteilung Interim Stücke							Aktionärsrechte können nur wahrgenommen werden, wenn ganze Aktien vorliegen, daher können Interimstücke, die Teilrechte repräsentieren, nicht den vollen Wert einer Aktie haben, sondern nur den Bruchteil, der einem Teilrecht entspricht.
S 4	Aktie	Redenominierung				BF BG BL BM BN DB			222 Steuerneutraler Titeltausch		"Technische" Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 5	Aktie	Reklassifizierung				AR			222 Steuerneutraler Titeltausch		"Technische" Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 6	Aktie	Sitzverlegung der Gesellschaft				CI CN			222 Steuerneutraler Titeltausch		"Technische" Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 7	Aktie	Teil- bzw. Volleinzahlung				07 AB AC AD AE AJ			330 Teil-/Volleinzahlung		"Technische" Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 8	Investmentvermögen	ISIN-Wechsel				AV CF CG CH CI CJ CK CL CP CQ CR CS CT CU CV CW CX			222 Steuerneutraler Titeltausch		"Technische" Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.  Noch in Prüfung in Bezug auf die Fortschreibung oder Auflösung steuerlicher Ertragsdaten.
S 9	Wertpapier	Änderung der Notierungseinheit				AH			222 Steuerneutraler Titeltausch		"Technische" Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 10	Wertpapier	Umtausch in Buchstücke				CB			222 Steuerneutraler Titeltausch		"Technische" Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 11	Wertpapier	Namensänderung				05 CH CO			222 Steuerneutraler Titeltausch		"Technische" Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 12	Wertpapier	Nennwertumstellung				04 09 BF			222 Steuerneutraler Titeltausch		"Technische" Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.  Schlüssel "Sonstige" (UD008A = 09) wird nur dann vorgegeben, wenn keinerlei andere Option umsetzbar ist.
S 13	Wertpapier	Umtausch von/ in Global Bearer Certificates (GBCs)				CM			222 Steuerneutraler Titeltausch		"Technische" Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 14	Wertpapier	Umtausch wegen ISIN-Änderung				AV CF CG CH CI CJ CK CL CP CQ CR CS CT CU CV CW CX			222 Steuerneutraler Titeltausch		"Technische" Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 15	Wertpapier	Urkundenumtausch				AQ			222 Steuerneutraler Titeltausch		"Technische" Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 16	Wertpapier	Wechsel des Verwahrortes der Globalurkunde				???			222 Steuerneutraler Titeltausch		"Technische" Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 17	Wertpapier	Bogenerneuerung durch Umtausch der Stücke				AT			222 Steuerneutraler Titeltausch		"Technische" Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 18	Wertpapier	Einstellung der Zertifizierung				BV			222 Steuerneutraler Titeltausch		"Technische" Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 19	Wertpapier	Steuerneutraler Umtausch Personengesellschaft (technische Buchung, z.B. ISIN-Wechsel)				AG, AQ, AR, AS			401 Steuerneutraler Umtausch Personengesellschaft (Technische Buchung)		"Technische" Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
T 1	Aktie	Teilliquidation / Kapitalherabsetzung				06 AM AN BE BW			211 Kapitalherabsetzung im Sinne von Randziffer 92 des BMF-Schreibens vom 09.10.2012, kein Sonderausweis nach § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG		Relevant für Auslandsverhältnisse.
U 1	Aktie	Liquidation				AM AN BE 06			181 Liquidation; Liquidation einer Kapitalgesellschaft im Sinne der Rz. 63 des BMF-Schreibens vom 09.10.2012)	Keine Kurslieferung	Soweit die Liquidation zu einer Rückzahlung von Nennkapital führt, stellen diese Zahlungen keine steuerbaren Einnahmen dar. Zu beachten ist jedoch, dass im Rahmen der Liquidationsauskehr auch steuerpflichtige Bezüge vorliegen können, vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 2 EStG.

Nr.	Wertpapier	Maßnahme	WM-Service Corporate Actions					UD007	UD087	UV085	Anmerkungen
			KD005	KD087	KV085	UD008A	UD006A				
U 2	Aktie	Kapitalherabsetzung ohne Auskehr an die Aktionäre				BP BJ BK 04			222 Steuerneutraler Titeltausch		Kapitalherabsetzung ohne Auskehr an die Aktionäre: F29 -2015 vom 13.07.2015
V 5	Investmentvermögen	Veräußerung gemäß §52 Absatz 2 InvStG - Wegfall der Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds				EX			421 Veräußerung gemäß §52 InvStG		WM wird mit Kenntnisnahme des Wechsels des Besteuerungsregimes analog der Veräußerung gemäß §56 Abs. 2 InvStG einen Umtausch bereitstellen und hinsichtlich des Anschaffungstages auf die Regelung gemäß §56 Abs. 2 Satz1 InvStG abstellen.  Fachinformation F10-2017 Fachinformation F24-2017
W 2	Aktie	Tausch Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft				AF 09			406 Änderung Rechtsform; Tausch Personengesellschaft in Kapitalgesellschaft	Keine Kurslieferung	Bei der späteren Veräußerung der Anteile an einer Kapitalgesellschaft unterliegen die Einkünfte dem Kapitalertragsteuerabzug.
X 1	Investmentvermögen	Veräußerung gemäß §56 Absatz 2 InvStG - Übergangsvorschriften von altem zu neuem InvStG				EY FA			420 Veräußerung gemäß 56 Abs. 2 InvStG	Kurslieferung	Bei der tatsächlichen Veräußerung unterliegt der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung dem Steuerabzug nach §43 Abs. 1 Satz 1 Nummer 9 EStG  Fachinformation F10-2017 Fachinformation F24-2017 Fachinformation F39-2017
X 2	Investmentvermögen	Veräußerung gemäß §22 InvStG - Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes				EV			422 Veräußerung gemäß §22 InvStG	Kurslieferung	Fachinformation F10-2017 Fachinformation F24-2017 Fachinformation F39-2017 Fachinformation F08-2018 Fachinformation F23-2018 Fachinformation F32-2018 Fachinformation F02-2019
X 3	Investmentvermögen	Veräußerung gemäß § 56 Abs. 2 InvStG, die ab 2018 nicht mehr dem InvStG unterliegen				EY			424 Veräußerung gemäß § 56 Abs. 2 InvStG von Investmentfonds nach § 1 Abs. 1b Satz 2 InvStG i.d.F. 31.12.2017, die nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG i.d.F. 1.1.2018 ab 2018 nicht mehr dem InvStG unterliegen	Kurslieferung	Fachinformation F10-2017 Fachinformation F24-2017 Fachinformation F39-2017
X 4	Investmentvermögen	Steuerneutrale Verschmelzung von Investmentfonds mit Wechsel der Teilfreistellung				AF			384 Steuerneutrale Verschmelzung mit Wechsel der Teilfreistellung gemäß §20 InvStG	Kurslieferung Rücknahmepreis/ Niedrigster Börsenkurs der neuen Anteile am Ex-Tag+1	Weichen die anzuwendenden Teilfreistellungssätze des übertragenden von dem des übernehmenden Investmentfonds ab, kommt es an dem auf den Übertragungsstichtag folgenden Tag zu einer Veräußerung gem. § 22 Absatz 1 Satz 1 InvStG. Diese Veräußerungsfiktion lässt jedoch die Wirksamkeit der Verschmelzung nach § 23 InvStG und deren Rechtsfolgen auf Anlegerebene unberührt. Nach § 23 Absatz 3 Satz 2 InvStG ist die Teilfreistellung des untergehenden Fonds zu berücksichtigen. Fachinformation F10-2017 Fachinformation F39-2017 Fachinformation F08-2018 Fachinformation F23-2018 Fachinformation F26-2018 Fachinformation F02-2019
Y 1	Investmentvermögen	Veräußerung gemäß §19 Absatz 2 InvStG - Fällt nicht mehr in den Anwendungsbereich des InvStG				EW			423 Veräußerung gemäß §19 Abs. 2 InvStG	Rücknahmepreis/ Niedrigster Börsenkurs der neuen Anteile am Ex-Tag	Fachinformation F10-2017 Fachinformation F24-2017 Fachinformation F39-2017
Z 2	Investmentvermögen	Steuerneutrale Verschmelzung (inkl. Spitzenausgleich in bar) mit Wechsel der Teilfreistellung gem. §20 InvStG				AF			385 Steuerneutrale Verschmelzung, inkl. Spitzenausgleich in bar, mit Wechsel der Teilfreistellung gem. §20 InvStG	Kurslieferung Rücknahmepreis/ Niedrigster Börsenkurs der neuen Anteile am Ex-Tag+1	Weichen die anzuwendenden Teilfreistellungssätze des übertragenden von dem des übernehmenden Investmentfonds ab, kommt es an dem auf den Übertragungsstichtag folgenden Tag zu einer Veräußerung gem. § 22 Absatz 1 Satz 1 InvStG aus. Diese Veräußerungsfiktion lässt jedoch die Wirksamkeit der Verschmelzung nach § 23 InvStG und deren Rechtsfolgen auf Anlegerebene unberührt. Nach § 23 Absatz 3 Satz 2 InvStG ist die Teilfreistellung des untergehenden Fonds zu berücksichtigen. Fachinformation F02-2019 Fachinformation F26-2018 Fachinformation F23-2018 Fachinformation F08-2018 Fachinformation F10-2017 Fachinformation F39-2017 Fachinformation F38-2017 Fachinformation F24-2017
AA 1	Wertpapier	Wertlose Titel				BU CC			980 Wertlose Titel		siehe Protokoll WM-Arbeitskreis Kapitalmaßnahmen/Steuern vom 05.04.2022
AA 2	Optionsschein, Zertifikate mit Knock-Out-Charakter	Wertloser Verfall				BS			980 Wertlose Titel		Fachinformation F32-2016 Fachinformation F23,a,b-2017 Fachinformation F26- 2019 Fachinformation F21-2020

Nr.	Wertpapier	Maßnahme	WM-Service Corporate Actions						Anmerkungen
			KD005	KD087	KV085	UD008A	UD006A	UD007	

**Hinweise zu Urheberrecht und Haftung**

Bei der WM Matrix zu Kapitalmaßnahmen handelt es sich um stichtagsbezogene Auszüge aus den WM-Datenbanken zu den hierin verfügbaren WM-Daten zu Kapitalmaßnahmen und ggf. deren Besteuerung. Die WM Matrix zu Kapitalmaßnahmen sowie die Zusammenstellung und Aufbereitung ihrer Inhalte sind nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt. Jede Verwertung und Verbreitung außerhalb dessen Grenzen ohne Zustimmung von WM Datenservice ist unzulässig.

Unzulässig ist, die WM Matrix zu Kapitalmaßnahmen

- als solche Dritten zugänglich zu machen oder in nach Art und Inhalt wesentlichen Teilen an Dritte weiterzugeben oder;
- über den ausdrücklich gestatteten Zweck und Umfang hinaus zu nutzen, insbesondere für fremde Zwecke zu reproduzieren, zu übertragen, zu vervielfältigen, zu kopieren oder auf Datenträger zu übertragen;
- in eigene Produkte und Dienstleistungen des Nutzers zu integrieren oder mit Hilfe der WM Matrix zu Kapitalmaßnahmen Produkte und Dienstleistungen gleichen oder vergleichbaren Inhalts aufzubauen, zu unterstützen oder zu vermarkten;

WM Datenservice schuldet mit der Bereitstellung der WM Matrix zu Kapitalmaßnahmen keine Erläuterung oder Anleitung zur Erfüllung gesetzlicher, regulatorischer oder steuerlicher Verpflichtungen des Nutzers oder Dritten. Sie stellt lediglich eine Auskunft dar, welche WM-Daten zu Kapitalmaßnahmen und deren Besteuerung in den WM-Datenbanken zum Zeitpunkt der Erstellung bzw. Aktualisierung der WM Matrix zu Kapitalmaßnahmen jeweils enthalten sind. Die WM Matrix zu Kapitalmaßnahmen stellt insbesondere keine Bewertung von WM Datenservice zu steuerrelevanten Vorgängen oder Raterteilung hierfür dar und kann eine steuerliche Beratung nicht ersetzen.

Die WM-Daten in der WM Matrix zu Kapitalmaßnahmen können als konzentrierte Sammlung sachbezogener Informationen lediglich Hilfe zum leichteren Zugang zu Informationen leisten. Sie werden so wie sie sind bereitgestellt. Die Matrix enthebt den Nutzer daher nicht von der eigenen Überprüfung der hierin enthaltenen Informationen. Die Tauglichkeit und Verwertbarkeit der WM Matrix zu Kapitalmaßnahmen und der enthaltenen WM-Daten, insbesondere der steuerlichen Behandlung der Kapitalmaßnahmen für den von ihm angestrebten Verwendungszweck hat der Nutzer für sich selbst zu überprüfen. WM Datenservice übernimmt keinerlei Gewähr für die Tauglichkeit und Verwertbarkeit der in der WM Matrix zu Kapitalmaßnahmen enthaltenen WM-Daten für den vom Nutzer angestrebten Verwendungszweck. Dies gilt insbesondere für die steuerliche Behandlung der Kapitalmaßnahmen. Die Verwendung der WM-Daten erfolgt in eigener Verantwortung und auf alleiniges Risiko des Nutzers.

Die in der WM Matrix zu Kapitalmaßnahmen mitgeteilten WM-Daten und Erläuterungen beruhen, soweit sie nicht das Ergebnis eigener geistiger oder wirtschaftlicher Leistung sind, auf allgemein zugänglichen Quellen jeder Art sowie Informationen von Kreditinstituten, Clearing-Instituten, Kapitalanlagegesellschaften, Emittenten und sonstigen Unternehmen. Sie werden nach Ansicht von WM Datenservice von der Redaktion mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt und bearbeitet. Gleichwohl kann eine Gewähr für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der in der WM Matrix zu Kapitalmaßnahmen mitgeteilten WM-Daten und Erläuterungen jeglicher Art insbesondere der steuerlichen Behandlung von Kapitalmaßnahmen, nicht übernommen werden.

Die WM-Daten stellen weder eine Erläuterung oder Anleitung zur Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen noch eine Raterteilung für steuerrelevante Vorgänge dar und können eine steuerliche Beratung nicht ersetzen.